

Mandanten-Informationsbrief Juli und August 2019

	Fristen und Termine	
	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch <u>Überweisung</u> (Wert- stellung beim Finanzamt)
Steuerzahlungstermine im August 2019:		
Lohn- /Kirchenlohnsteuer	12.08.	15.08.
Umsatzsteuer	12.08.	15.08.
Gewerbsteuer	15.08.	19.08.
Grundsteuer	15.08.	19.08.
Zahlungstermin für Sozialversicherungsbeiträge im August:		
für den Monat August	28.08.	
Steuerzahlungstermine im September 2019:		
Lohn- /Kirchenlohnsteuer	10.09.	13.09.
Umsatzsteuer	10.09.	13.09.
Einkommensteuer	10.09.	13.09.
Körperschaftsteuer	10.09.	13.09.
Zahlungstermin für Sozialversicherungsbeiträge im September:		
für den Monat September	26.09.	

Unternehmenszuordnung bis 31.07.2019 vornehmen!

Für privat und unternehmerisch genutzte Objekte haben Unternehmer die Möglichkeit, bei deren Anschaffung den vollen Vorsteuerabzug geltend zu machen und für die spätere private Nutzung eine unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer zu unterwerfen. So kann sich der Unternehmer bei der Anschaffung eines solchen gemischt genutzten Objektes einen Liquidationsvorteil verschaffen.

Damit der Unternehmer den Vorsteuerabzug geltend machen kann, muss er das gemischt genutzte Objekt bis zum 31.07. des Folgejahres der Anschaffung seinem Unternehmensvermögen zuordnen. Wird dieser Termin versäumt, kann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Die Zuordnung kann auch dadurch getroffen werden, dass der volle oder teilweise Vorsteuerabzug geltend gemacht wird. Unternehmer, die nur eine Umsatzsteuerjahreserklärung einzureichen haben, müssen diese dann spätestens bis zum 31.07. einreichen oder dem Finanzamt die Unternehmenszuordnung formlos mitteilen.

Hinweis:

Haben Sie ein gemischt genutztes Wirtschaftsgut in 2018 angeschafft, für das Sie den vollen Vorsteuerabzug begehren, so informieren Sie uns umgehend, damit wir Ihre Zuordnungsentscheidung dem Finanzamt bis zum 31. Juli 2019 mitteilen können, sofern noch keine Zuordnung, beispielsweise im Rahmen einer Umsatzsteuervoranmeldung, getroffen wurde.

Steuerliche Behandlung von (Elektro-) Fahrrädern

In unserer letzten Ausgabe hatten wir Sie über den gleichlautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder zur Überlassung von (Elektro-) Fahrrädern an Arbeitnehmer informiert. Zusätzlich zu diesen Ausführungen möchten wir Sie noch darauf hinweisen, dass in den Fällen in denen das Fahrrad nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlassen wird, also in Fällen der Gehaltsumwandlung, bei welcher die Steuerbefreiung nicht greift, bei der Berechnung des geldwerten Vorteils, **nur die Hälfte** der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer anzusetzen ist, wenn die Nutzungsüberlassung an den Arbeitnehmer in der Zeit vom 01. Januar 2019 und dem 31.12.2021 begonnen hat.

In diesen Fällen kommt es nicht auf den Zeitpunkt an, zu dem der Arbeitgeber dieses Fahrrad angeschafft, hergestellt oder geleast hat. Wurde das betriebliche Fahrrad vor dem 1. Januar 2019 vom Arbeitgeber bereits einem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassen, ist aber weiterhin der volle Bruttobetrag der Preisempfehlung anzusetzen.

Übernahme von Gewerbesteuer als Veräußerungskosten

Komplementäre einer GmbH & Co. KG waren die natürlichen Personen A und B. Beide waren auch zu je 50 % an der GmbH beteiligt. In 2012 veräußerte A seinen KG-Anteil dann an den B. Die Gewerbesteuer sollte von beiden Gesellschaftern vereinbarungsgemäß jeweils zur Hälfte getragen werden.

Für 2012 erklärte die KG einen Veräußerungsgewinn. Diesen erhöhte das Finanzamt um die verminderte Gewerbesteuer, weil diesbezüglich kein Abzug als Veräußerungskosten in Betracht komme. Nach abschlägiger Einspruchsentscheidung zog die KG vor das Finanzgericht. Nun entschied der BFH.

Dieser hielt einen Abzug der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe nur beim gesetzlichen Schuldner der Gewerbesteuer für möglich. Ein Abzug beim – bloß vertraglich zur Übernahme der Gewerbesteuer – Verpflichteten schied aus Sicht der Richter aus. Bei einer vertraglichen Vereinbarung übernehme der Vertragspartner jedenfalls nicht die Steuerschuld, sondern nur eine Erstattungspflicht.

Allerdings haben die BFH-Richter die Angelegenheit zur weiteren Sachverhaltsaufklärung noch einmal an das FG zurückverwiesen. Das FG wird jetzt zu prüfen haben, ob die geltend gemachten Aufwendungen betrieblich veranlasst waren. Im Kern geht es um die Frage, ob überhaupt Betriebsausgaben vorlagen oder nicht.

Hinweis:

Relativ unwahrscheinlich ist, dass der BFH den Fall noch einmal auf den Tisch bekommt. Zwar wurde die Angelegenheit an das FG zurückverwiesen. Dabei wird es jedoch nur um eine weitere Sachverhaltsaufklärung gehen.

Erste Tätigkeitsstätte auf einer Baustelle

Ein angestellter Elektromonteur war seit 2010 ununterbrochen auf der Baustelle der Auftraggeberin seiner Arbeitgeberin eingesetzt. Die Auftraggeberin hatte dabei jeweils befristete Aufträge an die Arbeitgeberin von längstens 36 Monaten erteilt. Auf dieser Grundlage wurde auch der Monteur eingesetzt. Im Arbeitsvertrag hatte die Arbeitgeberin ihn keiner ersten Tätigkeitsstätte zugeordnet.

Der Steuerpflichtige wollte in seiner Steuererklärung Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen geltend machen. Das Finanzamt berücksichtigte dagegen nur die Entfernungspauschale mit der Begründung, dass die Baustelle nach einem Einsatz von mehr als 48 Monaten zur ersten Tätigkeitsstätte geworden sei.

Dem folgte das Finanzgericht Münster nicht und gab der Klage vollumfänglich statt. Der Steuerpflichtige habe keine erste Tätigkeitsstätte gehabt, so dass er Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen nach Reisekostengrundsätzen abziehen können.

Mangels arbeitsvertraglicher Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte durch die Arbeitgeberin sei maßgeblich, ob der Steuerpflichtige der Baustelle für die Dauer des Dienstverhältnisses oder für mehr als 48 Monate zugewiesen worden sei. Hierbei sei nicht darauf abzustellen, er rückwirkend betrachtet mehr als 48 Monate auf der Baustelle tätig war. Vielmehr sei im Wege einer Prognosebetrachtung anhand objektiver Umstände zu prüfen, ob er davon ausgehen konnte, für einen so langen Zeitraum auf der Baustelle eingesetzt zu werden.

Dies sei vorliegend aufgrund der stets befristeten Beauftragung seiner Arbeitgeberin durch ihre Auftraggeberin nicht der Fall gewesen. Dementsprechend habe er seine Wohnsituation nicht danach ausrichten können.

Typischerweise arbeitstägliches Aufsuchen desselben Ortes

Fahrten eines Arbeitnehmers zu seiner ersten Tätigkeitsstätte können nur im Rahmen der Entfernungspauschale, also mit 0,30 € je Entfernungskilometer für die Tage, an denen die erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wurde, geltend gemacht werden. Der Werbungskostenabzug ist zudem auf die Entfernungspauschale begrenzt, wenn der Arbeitnehmer zwar keine erste Tätigkeitsstätte hat, er aber nach den dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen sowie den diese ausfüllenden Absprachen und Weisungen zur Aufnahme seiner beruflichen Tätigkeit dauerhaft denselben Ort oder dasselbe weiträumige Tätigkeitsgebiet typischerweise arbeitstäglich aufzusuchen hat. Für die Fahrten zu diesem festgelegten Ort können ebenfalls nur die Entfernungskilometer und nicht die tatsächlich gefahrenen Kilometer dem Werbungskostenabzug zu Grunde gelegt werden.

Vor dem FG Thüringen ging es um die Frage, wann davon auszugehen ist, dass ein Arbeitnehmer einen von seinem Arbeitgeber festgelegten Ort typischerweise arbeitstäglich aufsuchen muss.

Der Steuerpflichtige war im Streitjahr unselbständig als Elektroinstallateur bei einem Elektrounternehmer beschäftigt. Ausweislich seines Arbeitsvertrags war sein Arbeitsort „der Sitz des Betriebs sowie alle Baustellen des Arbeitgebers“. Weitere Festlegungen hinsichtlich einer Tätigkeitsstätte enthielt der Arbeitsvertrag nicht. Er arbeitete im gesamten Streitjahr auf einer Fernbaustelle. Diese suchte er an 45 Tagen direkt von seinem Wohnsitz aus auf. An 177 Tagen fuhr er zunächst zu dem Betriebssitz seines Arbeitgebers und wurde von dort aus mit auf die Baustelle gefahren. Der Steuerpflichtige machte sowohl für die Fahrten direkt zur Baustelle als auch für die 177 Fahrten zum Betriebssitz seines Arbeitgebers die tatsächlichen Fahrtkosten nach Reisekostengrundsätzen geltend. Das Finanzamt erkannte für die Fahrten zum Betriebssitz des Arbeitgebers nur die Entfernungspauschale an. Die hiergegen gerichtete Klage wurde abgelehnt. Das Gericht ging davon aus, dass hier die Entfernungspauschale anzuwenden sei. Der Steuerpflichtige sei an 177 Tagen – und damit zu 88 % seiner Arbeitszeit – zunächst zum Betriebssitz seines Arbeitgebers gefahren. Die gesetzliche Formulierung „typischerweise arbeitstäglich“ führe nicht dazu, dass die Entfernungspauschale nicht anzuwenden sei, wenn der Arbeitnehmer an lediglich 45 Tagen den vom Arbeitgeber festgelegten Ort nicht aufgesucht habe. Mit der Formulierung wollte der Gesetzgeber zum Ausdruck bringen, dass die Entfernungspauschale auch für solche Fälle gelten soll, in denen der Arbeitnehmer gerade nicht an jedem Arbeitstag von seinem Wohnort aus einen Sammelpunkt oder ein bestimmtes weiträumiges Arbeitsgebiet seines Arbeitgebers aufsuche.

Hinweis:

Fraglich ist auch, ob eine Weisung des Arbeitgebers vorliegen muss, dass der Arbeitnehmer den festgelegten Ort aufzusuchen hat. Laut den Richtern des FG Thüringen könne es nicht darauf ankommen, ob eine bestimmte Anweisung eines Arbeitgebers konkret nachgewiesen werden kann. Vielmehr sei entscheidend, dass der Arbeitnehmer den Betriebssitz seines Arbeitgebers zu einem ganz überwiegenden Teil seiner Arbeitstage angefahren hat, um seine Arbeit zu beginnen. Dies kann man durchaus auch anders beurteilen, weshalb die Richter die Revision zum BFH zugelassen haben.

Vorfälligkeitsentschädigung bei doppelter Haushaltsführung

Wird die Wohnung am Beschäftigungsort anlässlich der Beendigung einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung veräußert, ist eine dabei anfallende Vorfälligkeitsentschädigung nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zu berücksichtigen.

Zu diesem Ergebnis kam der BFH in einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung.

Der Steuerpflichtige unterhielt eine doppelte Haushaltsführung in einer in seinem Eigentum stehenden Eigentumswohnung an seinem Beschäftigungsort. Die Eigentumswohnung hatte er durch die Aufnahme von Darlehen fremdfinanziert. Nach der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses veräußerte er die Eigentumswohnung und löste die Darlehen vor deren Fälligkeit vorzeitig ab. Für die vorzeitige Ablösung der Darlehen verlangte das Kreditinstitut eine Vorfälligkeitsentschädigung, die der Steuerpflichtige im Rahmen seiner doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten erklärte. Das Finanzamt erkannte den Abzug der Vorfälligkeitsentschädigung nicht an.

Zu Recht, wie schließlich der BFH entschied. Wohne der Steuerpflichtige in einer eigenen Wohnung am Beschäftigungsort, könne er die Finanzierungskosten für die Wohnung als Werbungskosten geltend machen, soweit diese Aufwendungen mit der doppelten Haushaltsführung in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Entscheidend für den Werbungskostenabzug sei der Veranlassungszusammenhang, der in der Verwendung der Darlehensmittel zur Finanzierung der für die doppelte Haushaltsführung genutzten Wohnung zu sehen sei. Durch die Beendigung der doppelten Haushaltsführung und die Veräußerung der Wohnung werde jedoch der ursprünglich in der „beruflichen“ Nutzung der Immobilie wurzelnde Veranlassungszusammenhang mit den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit aufgelöst und ein neuer - regelmäßig nicht steuerbarer - Veranlassungszusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft begründet.

Wegen des fehlenden Veranlassungszusammenhangs sei die Vorfälligkeitsentschädigung nicht mit den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit Einkünfte mindernd als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Hinweis:

Die Urteilsbegründung mag ein wenig abstrakt klingen, war so jedoch zu erwarten. Der BFH hatte in der Vergangenheit bereits bei den Einkünften aus V+V entschieden, dass eine Vorfälligkeitsentschädigung regelmäßig mit dem Veräußerungsgeschäft im Zusammenhang stehe und nur bei Vorliegen eines steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgeschäftes bei diesem steuermindernd berücksichtigt werden könne.

Sky-Bundesliga-Abo als Werbungskosten

Ein Steuerpflichtiger bezog als hauptamtlicher Torwarttrainer eines Lizenzfußballvereins Einkünfte aus nicht-selbständiger Tätigkeit. Er schloss beim Pay-TV-Sender "Sky" ein Abonnement ab, das sich aus den Paketen "Fußball Bundesliga", "Sport" und "Sky Welt" zusammensetzte. Den Aufwand für das Paket „Bundesliga“ machte er als Werbungskosten mit der Begründung geltend, dass er die Bundesligaspiele ganz überwiegend nur für seine Trainertätigkeit schaue.

Finanzamt und Finanzgericht lehnten den Werbungskostenabzug ab. Das Sky-Bundesliga-Abonnement sei immer privat und nicht beruflich veranlasst, da der Inhalt des Pakets nicht vergleichbar einer Fachzeitschrift auf ein Fachpublikum – hier: einen hauptamtlichen Fußballtrainer – zugeschnitten sei.

Der Fall ging in der Folge zum BFH, der das Urteil der ersten Instanz aufhob, den Fall aber dahin zurückverwies.

Werbungskosten seien u.a. Aufwendungen für (immaterielle) Wirtschaftsgüter, die unmittelbar der Erledigung beruflicher Aufgaben dienen. Die Güter müssten ausschließlich oder zumindest weitaus überwiegend beruflich genutzt werden. Eine geringfügige private Mitbenutzung sei dabei unschädlich.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen sei unter Würdigung aller Umstände nach der Funktion des Wirtschaftsguts im Einzelfall festzustellen. Bei einem (Torwart-)Trainer eines Lizenzfußballvereins hielt der BFH eine weitaus überwiegende berufliche Nutzung des Pakets „Bundesliga“ jedenfalls nicht für ausgeschlossen.

Hinweis:

Da das Finanzgericht dies - ohne weitere Feststellungen zu treffen - anders gesehen hatte, muss es diese nachholen. Zur Feststellung der tatsächlichen Verwendung des Sky-Bundesliga-Abonnements durch den Steuerpflichtigen hat der BFH die Vernehmung von Trainerkollegen und von den Spielern angeregt.

Vermietung eines Arbeitszimmers an den Arbeitgeber

Der BFH hat im letzten Jahr ein neues Urteil zur steuerlichen Behandlung der Vermietung eines Arbeitszimmers oder einer als Homeoffice genutzten Wohnung durch den Arbeitnehmer an den Arbeitgeber gefällt. Hierauf hat die Finanzverwaltung mit einem jetzt veröffentlichten Schreiben reagiert.

In seinem Urteil hatte der BFH bei der zweckentfremdeten Vermietung von Wohnraum an den Arbeitgeber zu dessen betrieblichen Zwecken stets eine Überschusserzielungsabsicht im jeweiligen Einzelfall verlangt. Im Gegensatz zu Wohnimmobilien sei keine Vermietung mit Gewinnerzielungsabsicht typisierend zu vermuten ist.

Das BMF unterscheidet in seinem Schreiben nun die Fälle, in denen das Mietverhältnis im überwiegenden Interesse des Arbeitnehmers steht, von den Fällen, in denen es im überwiegenden Interesse des Arbeitgebers steht.

- Im erstgenannten Fall sind die Einnahmen als Arbeitslohn zu beurteilen; Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung liegen dann nicht vor. Soweit der Arbeitnehmer über einen weiteren Arbeitsplatz im Betrieb des Arbeitgebers verfügt oder die Nutzung des Arbeitszimmers oder Homeoffices vom Arbeitgeber lediglich gestattet oder geduldet wird, liegt ein gewichtiges Indiz für den Arbeitslohncharakter der Arbeitgeberleistung vor. In diesem Fall ist grundsätzlich von einem vorrangigen Interesse des Arbeitnehmers an der Nutzung auszugehen. Diese Annahme ist zwar widerlegbar, allerdings ist dabei ein etwa gleichgerichtetes Interesse von Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht ausreichend.
- Die Zuordnung der Leistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung setzt eine neben dem Dienstverhältnis gesondert bestehende Rechtsbeziehung voraus. Zudem ist für die Zuordnung erforderlich, dass die vermieteten Räumlichkeiten vorrangig im betrieblichen Interesse des Arbeitgebers genutzt werden. Die Ausgestaltung der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer als auch die tatsächliche Nutzung der angemieteten Räumlichkeiten des Arbeitnehmers müssen objektiv nachvollziehbar von den Bedürfnissen des Arbeitgebers geprägt sein. Dazu hat das BMF entsprechende Anhaltspunkte beispielhaft aufgezählt. In jedem Fall aber ist das vorrangige Interesse des Arbeitgebers nachzuweisen. Andernfalls sind die Leistungen als Arbeitslohn zu beurteilen.

Im ersten Fall sind die Abzugsbeschränkungen für ein häusliches Arbeitszimmer zu beachten. Im zweiten Fall handelt es sich um eine Immobilie, für die eine objektbezogene Überschussprognose festzustellen ist. Mangelt es infolge einer negativer Überschussprognose an der für den Werbungskostenabzug erforderlichen Einkünfteerzielungsabsicht, handelt es sich um einen steuerlich unbeachtlichen Vorgang auf der privaten Vermögensebene. In einem derartigen Fall – so das BMF in seinem Schreiben – kann dann auch kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vorliegen.

Hinweis:

Das BMF folgt der neuen Sichtweise des BFH und hat die zur amtlichen Veröffentlichung vorgesehene Entscheidung zum Anlass genommen, dass bisher maßgebende BMF-Schreiben vom 13. Dezember 2005 zu ersetzen.

Eine Übergangsregelung sieht jedoch aus Vertrauensschutzgründen vor, dass für vor dem 1.1.2019 abgeschlossene Mietverträge nicht beanstandet wird, wenn bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung eine Einkünfteerzielungsabsicht weiterhin unterstellt wird.

Doppelte Haushaltsführung: Einrichtungsgegenstände abziehbar

Als Unterkunftskosten für eine doppelte Haushaltsführung können die tatsächlichen Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft angesetzt werden, höchstens jedoch 1.000 € im Monat. Mit dem jetzt veröffentlichten Urteil stellt der BFH klar, dass die Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände und Hausrat nicht unter die Höchstbetragsregelung fallen, sondern zu den sonstigen Mehraufwendungen einer doppelten Haushaltsführung gehören – und damit zusätzlich abzugsfähig sind. Er widerspricht damit der Auffassung der Finanzverwaltung.

Es ging in der Entscheidung um einen Steuerpflichtigen, der im Juni 2014 eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung begründet hatte. Aufwendungen für die Miete nebst Nebenkosten sowie Anschaffungskosten für die Einrichtung machte er als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt erkannte die Aufwendungen nur in Höhe von 1.000 € je Monat an, da die Abzugsfähigkeit der Kosten ab 2014 auf diesen Höchstbetrag begrenzt ist.

Dem folgte das Finanzgericht nicht. Es vertrat die Auffassung, die Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände seien keine Kosten der Unterkunft und würden damit nicht unter die Höchstbetragsregelung fallen.

Der BFH hat diese Entscheidung nun bestätigt. Danach zählen zu den Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft i.S. der Höchstbetragsregelung von 1.000 € pro Monat alle Aufwendungen, die der Steuerpflichtige getragen hat, um die Unterkunft zu nutzen, soweit sie ihr einzeln zugeordnet werden können. Zu diesen Aufwendungen gehörten bei einer Mietwohnung die Bruttokaltmiete und bei einer Eigentumswohnung die AfA auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie die Schuldzinsen sowie die (warmen und kalten) Betriebskosten einschließlich der Stromkosten. Anders sei es dagegen bei den Aufwendungen für Haushaltsartikel und Einrichtungsgegenstände. Auch wenn der Steuerpflichtige diese in der Unterkunft nutze, sei deren Nutzung nicht mit der Nutzung der Unterkunft als solcher gleichzusetzen. Derartige Aufwendungen sind daher - soweit sie notwendig sind - ohne Begrenzung der Höhe nach abzugsfähig.

Hinweis:

Der BFH hat darauf hingewiesen, dass er die Anschaffungskosten für die erforderliche Wohnungseinrichtung auch schon in seiner früheren Rechtsprechung nicht den Unterkunftskosten, sondern den sonstigen Mehraufwendungen zugerechnet hat. Daran habe sich durch die geänderte Rechtslage seit dem VZ 2014 nichts geändert.

In Bezug auf die Anmietung von möblierten Wohnungen führte der BFH in seinem Urteil aus, dass - soweit der Mietvertrag keine Aufteilung der Miete für die Überlassung der Wohnung und der Möbelstücke enthält - die Miete im Schätzwege aufzuteilen sei.

Keine Vorab-Werbungskosten für ein Nießbrauchsgrundstück

In 1995 bekam ein Steuerpflichtiger zusammen mit seiner Schwester von der Mutter den hälftigen Miteigentumsanteil an einem bebauten Grundstück geschenkt. 13 Jahre später wurde die restliche Hälfte von der Tante übertragen. Zugunsten der Mutter, deren Ehemann und der Tante wurden jeweils Nießbrauchsrechte eingeräumt. Der Vater verstarb in 2011, die Mutter in 2015.

Schon in 2011 hatte der Steuerpflichtige den hälftigen Miteigentumsanteil von seiner Schwester käuflich erworben. In seiner Einkommensteuererklärung für 2012 erklärte er für diesen Grundstücksanteil bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung Abschreibungen (AfA) sowie Schuldzinsen als vorab entstandene Werbungskosten. Im Folgejahr 2013 akzeptierte die Finanzverwaltung diese Vorgehensweise nicht mehr; der Einspruch blieb erfolglos.

Hinsichtlich der Schuldzinsen bekam der Steuerpflichtige vor dem Finanzgericht Recht, hinsichtlich der AfA wies das Gericht die Klage dagegen als unbegründet ab.

Der BFH versagte nun aber den Werbungskostenabzug vollständig. Ein Werbungskostenabzug setze einen wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen Aufwand und zukünftigen Einnahmen voraus. Ein solcher Zusammenhang liege aber nur vor, wenn das Ende der Nutzung absehbar sei. Bei einer Vereinbarung „auf Lebenszeit“ sei das aber nicht der Fall.

Jedenfalls könne der Eigentümer mangels Wissens über die Lebenserwartung nicht genau kalkulieren, wann denn nun mit Sicherheit eigene Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung erzielt werden können, so der BFH.

Hinweis:

Auch wenn die Inhaber von Nießbrauchsrechten sehr alt sind, rechtfertigt das noch keine vorab entstandenen Werbungskosten aus der Finanzierung eines belasteten Grundstückes. Das Alter jedenfalls begründet keinen zeitlichen Zusammenhang mit späteren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Zwar ist diese Rechtsauffassung in der Literatur nicht ganz unumstritten; die BFH-Richter haben das jedoch nun höchstrichterlich festgezurret.

Zwangsläufigkeit von Krankheitskosten

Einem Steuerpflichtigen waren Krankheitskosten entstanden, die er anstelle der Erstattung der Arztrechnungen durch die Krankenkasse selbst getragen hat, um dadurch in den Genuss einer Beitragsrückerstattung in Form einer sog. Pauschalleistung zukommen. Das Finanzamt lehnte die den Abzug als außergewöhnliche Belastung mangels Zwangsläufigkeit ab. Zumindest sei der Erstattungsbetrag von den als außergewöhnliche Belastung geltend gemachten Aufwendungen abzuziehen.

Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg. Auch die Richter des Finanzgericht Niedersachsen kamen zu der Auffassung, dass der Verzicht des Steuerpflichtigen auf die Erstattung der von ihm getragenen Aufwendungen für Krankheitskosten - soweit sie den Selbstbehalt von 600 € übersteigen - die Zwangsläufigkeit der Aufwendungen entfallen lässt. Das gelte auch, wenn der Verzicht aufgrund der hierdurch bedingten Beitragsrückerstattung von Krankenkassenbeiträgen wirtschaftlich vorteilhaft für ihn ist. Denn der wirtschaftliche Vorteil, der durch den Verzicht entstehe, führe nicht zu einer Unzumutbarkeit der Geltendmachung der Ersatzansprüche. Könne sich ein Steuerpflichtiger durch Rückgriff gegen seinen Versicherer schadlos halten, sei eine Abwälzung seiner Kosten auf die Allgemeinheit nicht gerechtfertigt. Etwas anderes gelte nur, wenn Gründe vorliegen würden, die den Verzicht selbst oder die Geltendmachung von Ersatzansprüchen als unzumutbar erscheinen lassen könnten.

Das Finanzgericht machte deutlich, dass es nicht Aufgabe des Steuerrechts sei, dafür zu sorgen, dass der Vorteil (Erhalt der Beitragsrückerstattung) auch nach Durchführung der Besteuerung erhalten bleibt. Der Steuerpflichtige könne sich frei entscheiden, ob er sich Krankenkassenbeiträge erstatten lasse oder nicht. Er habe damit die Möglichkeit – auch unter Berücksichtigung der steuerlichen Auswirkungen – sich für die voraussichtlich günstigste Variante zu entscheiden.

Hinweis:

Das Finanzgericht hat die Revision zum BFH zugelassen. Es sei höchstrichterlich noch nicht entschieden, ob Krankheitskosten, die ein krankenversicherter Steuerpflichtiger selbst trägt, um eine Beitragsrückerstattung zu erlangen, zwangsläufig und damit abzugsfähig sind.

Leistungsbeschreibung bei Waren im Niedrigpreissegment

Damit ein Unternehmer die Vorsteuer aus einer bezogenen Lieferung oder sonstigen Leistung geltend machen kann, muss er im Besitz einer Rechnung sein, die alle nach dem Umsatzsteuergesetz erforderlichen Angaben enthält. U.a. muss die Rechnung Angaben über die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung enthalten. Fehlen diese Angaben oder sind sie zu ungenau, kann die Finanzverwaltung den Vorsteuerabzug versagen.

Hierüber gibt es regelmäßig Streit im Rahmen von Betriebsprüfungen.

Bei der Lieferung von Gegenständen gilt jede im Geschäftsverkehr für einen Gegenstand allgemein verwendete Bezeichnung, z.B. die Markenartikelbezeichnung, als handelsüblich. Auch Sammelbezeichnungen, wie z.B. Baubeschläge, Büromöbel, Kurzwaren, Schnittblumen, Spirituosen, Tabakwaren, Waschmittel, etc. sieht die Finanzverwaltung als ausreichend an, wenn sie die Bestimmung des anzuwendenden Steuersatzes eindeutig ermöglichen. Bezeichnungen allgemeiner Art, die Gruppen verschiedenartiger Gegenstände umfassen, z.B. Geschenkartikel, reichen jedoch nicht aus.

Nun hat der BFH in einem Verfahren zur Aussetzung der Vollziehung, ernsthafte Zweifel daran geäußert, ob die vom deutschen Gesetzgeber geforderte „handelsübliche Bezeichnung“ mit dem Unionsrecht vereinbar ist, da die Mehrwertsteuersystemrichtlinie lediglich die Angabe der Art der gelieferten Gegenstände fordert.

Im Beschlussfall war die steuerpflichtige Unternehmerin im Großhandel mit Textilien und Modeaccessoires im Niedrigpreissegment tätig. Die Waren wurden jeweils in großen Mengen eingekauft, wobei die Preise des jeweiligen Artikels überwiegend im unteren und mittleren einstelligen Eurobereich lagen. Die Rechnungen, aus denen sie den Vorsteuerabzug begehrte, enthielten lediglich Angaben zur Warengattung, wie „Tunika, Hosen, Blusen, Top, Kleider, T-Shirt, Pulli, Bolero etc.“

Das Finanzamt und das Finanzgericht sahen dies als nicht als ausreichend an.

Da bisher noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung zur Frage der ausreichenden Warenbezeichnung im Niedrigpreissegment vorliegt und das EU-Recht lediglich Angaben zur Art der gelieferten Gegenstände fordert, gab der BFH dem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung statt. Das endgültige Verfahren ist abzuwarten.

Hinweis:

In der Praxis wird bei der Prüfung von Eingangsrechnungen dem Umfang der Leistungsbeschreibung oftmals nicht die nötige Aufmerksamkeit geschenkt. Finanzverwaltung und Rechtsprechung sind hier eher restriktiv. Gerade bei sonstigen Leistungen sind zu allgemein gehaltene Angaben oft nicht als ausreichend angesehen worden. Als zu „allgemein“ gefasst gelten z.B. die Angaben „juristische Dienstleistungen“, „Renovierungsleistungen“, „Trockenbauarbeiten“, etc. Bei sonstigen Leistungen sollten zumindest noch Angaben zum Projekt, dem Ort der Durchführung, dem Leistungszeitraum und dem Auftraggeber enthalten sein.

Zu ungenaue Leistungsbeschreibungen können zwar korrigiert bzw. ergänzt werden, sodass der Vorsteuerabzug erhalten bleibt. Die Ergänzung der Rechnung muss aber durch den Rechnungsaussteller erfolgen, der u.U. später nicht mehr greifbar ist.

Erllass aus Billigkeitsgründen bei fehlerhaften Rechnungen

Eine Steuerpflichtige war aufgrund mehrerer Verschmelzungen Gesamtrechtsnachfolgerin einer GmbH. Diese war auf dem Gebiet der Finanzierungsdienstleistungen tätig und ging bei mehreren sog. Sale-and-Mietkauf-back-Geschäften in 2003 und 2004 davon aus, dass sie Gegenstände von ihren Kunden umsatzsteuerpflichtig erworben hatte und an diese wiederum umsatzsteuerpflichtig geliefert wurden.

Zudem wurden Kaufverträge zwischen Kunden und Lieferanten (Händlern) häufig schon im Zeitpunkt der Finanzierungszusage abgeschlossen, ohne dass die Steuerpflichtige hierüber einen schriftlichen Bestelleintritt gegenüber den Händlern erklärt hatte. Hierbei ging sie wiederum davon aus, dass die Lieferanten umsatzsteuerpflichtig an sie lieferten und sie die Kunden ihrerseits umsatzsteuerpflichtig beliefert hatte.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, die Steuerpflichtige sei aus den Eingangrechnungen beider Bereiche nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt gewesen. Vielmehr schulde sie die Steuer aus den von ihr unzutreffend erteilten Rechnungen mit Steuerausweis. Daraufhin gab die Steuerpflichtige berichtigte Umsatzsteuererklärungen ab und erhob Einspruch. Gleichzeitig beantragte sie einen Steuererlass aus Billigkeitsgründen.

Das Finanzgericht gewährte dann aber einen Erlass aus Billigkeitsgründen – sowohl hinsichtlich der Sale-and-Mietkauf-back-Geschäfte als auch der Bestelleintritte. Argumentiert wurde im Wesentlichen damit, dass es bei einer Behandlung als umsatzsteuerpflichtige Lieferungen und Gegenlieferungen zu keinem Zeitpunkt zu einer Gefährdung des Steueraufkommens kam, zumal die Vertragspartner die ausgewiesenen Umsatzsteuern zeitnah erklärten und abführten.

Vor dem BFH konnte die Steuerpflichtige dann zunächst mit ihrem eigentlichen Begehren nicht landen, denn auch aus Sicht des BFH waren sämtliche Umsatzsteuerfestsetzungen zutreffend. Gleichwohl wurden abweichende Steuerfestsetzungen im Rahmen eines Billigkeitserlasses für rechtlich möglich gehalten.

Die Nachprüfung einer Billigkeitsentscheidung ist gerichtlich nur in engem Rahmen erlaubt, wenn z.B. die gesetzlich zulässigen Grenzen einer Ermessensentscheidung überschritten sind. Ansonsten ist ein Gericht nur im Rahmen einer Ermessensreduzierung auf Null, also wenn die Verwaltung gleiche Fallkonstellationen immer auch gleichbehandelt hat, befugt, einen angefochtenen Verwaltungsakt aufzuheben.

Für die Sale-and-Mietkauf-back-Geschäfte hat der BFH dies bejaht, hinsichtlich des Bestelleintrittes aber nicht. Deshalb gab es auch nur einen Billigkeitserlass für die Sale-and-Mietkauf-back-Geschäfte und nicht für die Bestelleintritte.

Hinweis:

Ein Steuererlass aus sachlichen Billigkeitsgründen kommt nur Betracht, wenn die streitige Steuerfestsetzung den Wertungen des Gesetzes zuwiderläuft. Eine für den Steuerpflichtigen ungünstige Rechtsfolge, die der Gesetzgeber aber bewusst angeordnet oder in Kauf genommen hat, rechtfertigt keinen Erlass

EuGH-Vorlage zum erfolglosen Unternehmer

Der BFH hat dem EuGH eine Frage zum so genannten erfolglosen Unternehmer zur Entscheidung vorgelegt. In dem Fall ging es um eine GmbH, die ein Alten- und Pflegeheim steuerfrei betrieb. Im Jahr 2003 errichtete sie in einem Anbau eine Cafeteria, die für Besucher durch einen Außeneingang und für Heimbewohner durch den Speisesaal des Pflegeheims zugänglich war. Dabei ging die GmbH zunächst davon aus, dass sie die Cafeteria ausschließlich für steuerpflichtige Umsätze nutzte. Nach einer Verständigung mit dem Finanzamt nahm man eine steuerfreie Nutzung der Cafeteria durch Heimbewohner zu 10 % ab ihrer Eröffnung im Jahr 2003 an.

Im Anschluss an eine Außenprüfung ging des Finanzamt davon aus, dass die GmbH in den Folgejahren (2009 bis 2012) in der Cafeteria keine Warenumsätze mehr ausgeführt hatte. Im Februar 2013 sei das diesbezügliche Gewerbe abgemeldet worden. Dies habe zu einer Berichtigung der geltend gemachten Vorsteuer geführt, da jetzt überhaupt keine steuerpflichtige Nutzung mehr vorliege. Die GmbH sollte die aus der Investition geltend gemachte Umsatzsteuer zum Teil zurückzahlen. Einspruch und Klage hatten keinen Erfolg.

Der BFH hat das Verfahren nun zunächst dem EuGH mit folgender Frage vorgelegt:

Muss ein Steuerpflichtiger, der einen Investitionsgegenstand im Hinblick auf eine steuerpflichtige Verwendung mit Recht auf Vorsteuerabzug herstellt (hier: Errichtung eines Gebäudes zum Betrieb einer Cafeteria), den Vorsteuerabzug berichtigen, wenn er diese Tätigkeit (hier: Betrieb der Cafeteria) einstellt und der Investitionsgegenstand im Umfang der zuvor steuerpflichtigen Verwendung nunmehr ungenutzt bleibt?

Klärungsbedürftig und durch den EuGH zu entscheiden ist, ob eine vom Willen des Steuerpflichtigen unabhängige Erfolglosigkeit, die zu einer bloßen Nichtnutzung eines Investitionsguts führt, tatsächlich zu einer Vorsteuerberichtigung zu Lasten des Steuerpflichtigen führt.

Hinweis:

Das Finanzgericht war zwar der Auffassung, dass durch den Leerstand keine Änderung der Verhältnisse eingetreten sei. Es stellte jedoch bei seiner Entscheidung auf die Verwendungsabsicht ab, die sich dadurch geändert habe, als dass die Absicht zur Nutzung für steuerpflichtige Bewirtungsumsätze entfallen sei.

Auch der BFH konnte in der Schließung der Cafeteria aufgrund der fehlenden Rentabilität und damit der Erfolglosigkeit der GmbH keine Änderung der Verhältnisse erkennen. Sonstige Umstände, die zu einer Vorsteuerberichtigung führen könnten, seien nicht gegeben – so der BFH. Es ist zu hoffen, dass der EuGH sich dem für den Heimbetreiber positiven Urteil anschließt. Das Urteil dürfte dann aber weitreichende Konsequenzen für andere Fälle haben.

Schwimmunterricht steuerfrei?

Eine Schwimmschule in der Rechtsform einer GbR bot verschiedene Schwimmkurse an. Alle Leistungen wurden als umsatzsteuerfrei angesehen. Im Anschluss an eine Umsatzsteuersonderprüfung ging das Finanzamt aber davon aus, dass die Leistungen umsatzsteuerpflichtig seien.

Vor dem Finanzgericht hatte die Schule Erfolg. Die Leistungen seien zwar nicht nach deutschem Recht, aber nach der europäischen MwStSystRL steuerfrei. Bei der Vermittlung grundlegender Schwimmtechniken handele es sich um Schulunterricht i.S.d. Europarechtes. Nun geht das Verfahren sogar zum EuGH, denn der BFH legte es dort vor.

Nach Auffassung der BFH-Richter handelt es sich zwar durchaus um Unterricht i.S.d. MwStSystRL, weil es um das Erlernen elementarer Grundfähigkeiten und nicht bloß um eine Bildungsmaßnahme mit Freizeitcharakter geht. Allerdings gebe es vom EuGH bisher verschiedene Entscheidungen zum Fahrschulunterricht, nach denen etwa der Erwerb der Fahrerlaubnisse B und C1 nicht dem Schul- oder Hochschulunterricht gleichzusetzen sei. Diese Abgrenzung müsse der EuGH nun genauer klären.

Auch, ob die Begünstigungen aus dem Sozialbereich übertragbar sind, sei klärungsbedürftig, weil die Schüler die Leistungen im Unterschied dazu ja selbst bezahlten und nicht der Staat. Zudem werde die Schwimmschule in der Rechtsform einer GbR geführt. Es sei offen, ob diese als „Lehrer“ angesehen werden könne.

Hinweis:

Nach der bisherigen BFH-Rechtsprechung ist Schwimmunterricht stets steuerfrei, wenn er von Einzelunternehmern erteilt wird. Wie der nun angerufene EuGH entscheiden wird, ist offen.

Umsatzsteuer bei platzierungsabhängigen Preisgeldern

Nachdem der BFH mit zwei wegweisenden Urteilen zur Umsatzsteuerpflicht von platzierungsabhängigen Preisgeldern für die Teilnahme an Pokertunieren bzw. an Tuniersportveranstaltungen entschieden hat, reagiert nun die Finanzverwaltung auf diese Urteile.

Der BFH hatte mit Bezugnahme auf den EuGH festgestellt, dass die Teilnahme nicht grundsätzlich im Rahmen eines Leistungsaustausches erfolgt und damit nicht zwingend Umsatzsteuer entsteht. Etwas anderes gelte nur, wenn für die Teilnahme ein Antrittsgeld oder eine andere unmittelbare Vergütung gezahlt werde.

Das BMF konkretisiert nun, für welche Wettbewerbe die Grundsätze der neuen Rechtsprechung gelten sollen. Danach stellt die Teilnahme an einem der folgenden Wettbewerbe

- Pferderennen und Pokertunieren,
- sportlichen Wettbewerben,
- Schönheitskonkurrenzen,
- Ausscheidungsspielen,
- Glücksspielen und Ähnlichem

nur dann eine gegen Entgelt erbrachte Dienstleistung dar, wenn der Veranstalter für sie eine von der Platzierung unabhängige Vergütung zahlt (z.B. Antrittsgelder oder platzierungsunabhängige Preisgelder).

Dagegen stellen platzierungsabhängige Preisgelder des Veranstalters kein Entgelt für die Teilnahme an einem Wettbewerb dar, da sie nicht für die Teilnahme gezahlt werden, sondern für die Erzielung eines bestimmten Wettbewerbsergebnisses.

Des Weiteren führt das BMF aus, dass Veranstalter von Glücksspielen (Automatenaufsteller, Spielbankbetreiber etc.) durch die Zulassung zum Spiel gegen Gewinnchance eine sonstige Leistung erbringen. Der Einsatz des Spielers steht hier in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des Spiels und ist daher als entgeltliche Gegenleistung für die Teilnahme zu werten.

Hinweis:

Die Grundsätze des neuen BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Das BMF hat jedoch eine Übergangsregelung bekannt gegeben. Es wird - auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs - nicht beanstandet, wenn die Beteiligten bei der Zahlung platzierungsabhängiger Preisgelder für die Teilnahme an einem vor dem 1. Juli 2019 stattfindenden Wettbewerb bzw. einer vor dem 1. Juli 2019 durchgeführten Tierleistungsprüfung einvernehmlich von einem steuerpflichtigen Entgelt ausgehen.

Ferienwohnungsvermietung als Reiseleistung

Eine Steuerpflichtige vermietete im eigenen Namen Häuser im Inland sowie in Österreich und Italien zu Urlaubszwecken an Privatkunden. Sie mietete diese ihrerseits für die Zeiträume der eigenen Vermietung von dem jeweiligen Eigentümer an. Die Kundenbetreuung vor Ort erfolgte durch die jeweiligen Eigentümer oder deren Beauftragte. Zu den Leistungen gehörte neben der Bereitstellung der Unterkunft typischerweise auch deren Reinigung sowie gegebenenfalls ein Wäsche- und Semmelservice.

Sie berechnete die Umsatzsteuer zunächst nach der sog. Margenbesteuerung unter Anwendung des Regelsteuersatzes. 2013 beantragte sie dann die Änderung der Steuerfestsetzung und die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes. Das Finanzamt lehnte dies ebenso wie das Finanzgericht ab.

Und auch der BFH wies im Revisionsverfahren die Klage zurück. Die Margenbesteuerung sei für Reisebüros

anzuwenden. Auch der vorliegende Fall falle als Reiseleistung unter diese Margenbesteuerung. Die zusätzliche Anwendung des ermäßigten Steuersatzes komme nicht in Betracht, da dieser im Rahmen der Margenbesteuerung nicht vorgesehen sei. Hier handele es sich nicht allein um die kurzfristige Vermietung von Wohn- und Schlafräumen.

Steuerwert einer gemischten Schenkung

Kurze Zeit vor seinem Tode übertrug der Onkel seinem Neffen ein Grundstück. Als Gegenleistung wurde eine monatlich zu zahlende Geldrente vereinbart. Zudem verpflichtete sich der Neffe, den Onkel zu pflegen, zu verköstigen und erforderliche Gänge zum Arzt und/oder der Apotheke vorzunehmen. Gleichzeitig behielt sich der Onkel ein lebenslangliches unentgeltliches Wohnrecht an einer Wohnung im 1. Obergeschoss der übergebenen Immobilie vor. Die Miete aus einer vermieteten Wohnung im Erdgeschoss sollte dem Onkel für einen gewissen Zeitraum ebenfalls zustehen.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, der Grundstücksübertragung liege eine gemischte Schenkung zugrunde und setzte Schenkungsteuer fest. Der Neffe sah das anders und ging von einem Kauf der Immobilie aus, für den keine Schenkungsteuer festzusetzen war.

Der BFH musste nun vorläufig über den Fall entscheiden und bestätigte die Finanzverwaltung bzw. das Vorliegen einer gemischten Schenkung.

Die Richter waren der Auffassung, dass der Wert der im notariellen Vertrag vereinbarten Gegenleistungen in einem auffallenden Missverhältnis zum Verkehrswert des Grundstückes stand. Das Grundstück hatte einen Wert von rd. 250.000 €, währenddessen die übernommenen Verpflichtungen lediglich einen Kapitalwert von insgesamt rd. 75.000 € ausgemachten.

Eingegangene Risiken wegen der Pflegebedürftigkeit wären wertmäßig ohnehin erst berücksichtigt worden, wenn es zu einer Pflege gekommen wäre. Die von der Finanzverwaltung vorgenommenen Kürzungen wegen der Nutzungsaufgaben sah der BFH ebenfalls als korrekt an. Jedenfalls hätten diese Auflagen aufgrund des frühen Todes des Übergebers sowieso nur 5 Monate bestanden, so dass die Last lediglich für diese Zeit zu berücksichtigen war.

Hinweis:

Auch wenn es sich „nur“ um ein Verfahren zur Aussetzung der Vollziehung gehandelt hat, der BFH-Beschluss war eindeutig: Bei einer gemischten Schenkung ist der Wert der Bereicherung durch den Abzug der Gegenleistung vom Steuerwert zu ermitteln.

Das ist bedauerlich, da die Beteiligten offenbar von einer Wertgleichheit wegen der übernommenen - unkalkulierbaren - Pflegeverpflichtung ausgegangen sind.

Dabei darf daneben nicht übersehen werden, dass die Gegenleistung in diesem Fall der Grunderwerbsteuer unterliegt. Diese ist aber i.d.R. günstiger als die Schenkungsteuer, Es kommt auf den Einzelfall an.

Steuerermäßigung wegen Unterbringung in einem Pflegeheim

Die Einkommensteuer ermäßigt sich bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen um 20 % der Kosten, höchstens 4.000 €. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie bei Unterbringung in einem Pflegeheim, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind.

In einem Fall vor dem BFH hatte ein Steuerpflichtiger die Aufwendungen seiner Mutter für deren Aufenthalt in einem Seniorenheim übernommen. Er machte diese Kosten, soweit sie auf Pflege und Verpflegung seiner Mutter entfielen, als haushaltsnahe Dienstleistungen steuermindernd geltend. Sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht lehnten die beantragte Steuerermäßigung ab.

Dem folgte der BFH und wies auch im Revisionsverfahren die Klage ab. Ebenso wie die Steuerermäßigung nur für die Inanspruchnahme von "eigenen" haushaltsnahen Dienstleistungen beansprucht werden könne, könne die begehrte Steuerermäßigung für Pflege- und Betreuungsleistungen nur der Steuerpflichtige in Anspruch nehmen, dem die Aufwendungen wegen seiner eigenen Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege entstanden seien. Steuerpflichtiger sei nur die in dem Heim untergebrachte oder gepflegte Person. Andere Steuerpflichtige als der eigentliche Leistungsempfänger können für diese Aufwendungen die Steuerermäßigung nicht beanspruchen, auch dann nicht, wenn sie die Kosten für die Unterbringung oder Pflege übernehmen.

Hinweis:

Die Frage, ob die Mutter Aufwendungen des Steuerpflichtigen für ihre Unterbringung in dem Heim als Drittaufwand unter dem Gesichtspunkt des abgekürzten Zahlungswegs abziehen könnte, wurde nicht entschieden. Vermutlich zahlte die Mutter ohnehin keine Steuern, da der Sohn die Aufwendungen getragen hat.

Grunderwerbsteuerpflicht für ein Kaufrechtsvermächtnis

Der Grundstückerwerb von Todes wegen ist von der Grunderwerbsteuer befreit. Hierdurch soll eine doppelte Belastung des Grundstückerwerbs mit Erbschaft- und Grunderwerbsteuer vermieden werden.

Vor dem BFH ging es kürzlich um die Frage, ob der Grundstückübergang aufgrund der Nutzung eines Kaufrechtsvermächtnisses, wie der Grundstückerwerb von Todes wegen, von der Grunderwerbsteuer befreit ist.

Der Vater des Steuerpflichtigen hinterließ der Schwester des Steuerpflichtigen eine Eigentumswohnung. Gleichzeitig wurde der Steuerpflichtige im Testament mit einem Kaufrechtsvermächtnis bedacht, welches ihm das Recht einräumte, die Eigentumswohnung von seiner Schwester zum Verkehrswert zu erwerben. Von dem Kaufrecht machte der Steuerpflichtige gebrauch. Die Finanzverwaltung setzte aufgrund des Kaufvertrages zwischen dem Steuerpflichtigen und seiner Schwester Grunderwerbsteuer fest. Der Steuerpflichtige vertrat jedoch die Auffassung, dass der Erwerbsvorgang, wie der Erwerb von Todes wegen, steuerfrei sei. Der BFH bestätigte die Entscheidung des Finanzgerichtes und lehnte die Steuerbefreiung ab.

Erwerbe der Bedachte durch Vermächtnis das Recht, den Abschluss eines Kaufvertrags über ein zum Nachlass gehörendes Grundstück zu fordern, unterliege der Kaufvertrag der Grunderwerbsteuer. Eine Steuerbefreiung nach den Bestimmungen für Erwerbe von Todes wegen scheidet aus, da der Rechtsgrund des Übereignungsanspruchs der Kaufvertrag und nicht das Vermächtnis sei. Eine Befreiung von der Grunderwerbsteuer komme nur dann in Betracht, wenn das Vermächtnis dem Bedachten einen unmittelbaren Anspruch auf Übereignung des Grundstücks einräume. In einem solchen Fall sei Rechtsgrund des Übereignungsanspruchs das Vermächtnis.

Ob ein Vermächtnis einen Anspruch auf Übereignung oder ein Recht auf Abschluss eines Kaufvertrags gewähre, sei durch die Auslegung des Vermächtnisses zu ermitteln.